



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2023

Schwerin, den 24. Juli

Nr. 30

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Vergütung von Prüfungstätigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 45 494

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Falknerprüfungen 2024 497

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 30/2023

Vergütung von Prüfungstätigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Vom 5. Juli 2023 – III LJPA/2223 - 2 SH –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 45

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erlässt mit Einwilligung des Finanzministeriums und nach Anhörung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung folgende Verwaltungsvorschrift:

Abschnitt 1 Allgemeines

- 1 Für die Mitwirkung bei der Abnahme der juristischen Staatsprüfungen, der Rechtspflegerdienstprüfungen, der Prüfungen im Bereich der Ausbildung der Beschäftigten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes und für Justizfachangestellte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz wird eine Vergütung nach den folgenden Bestimmungen gewährt.
- 2 Ergänzend gilt die Nebentätigkeitslandesverordnung vom 22. Januar 2019 (GVOBl. M-V S. 73) sowie die Hochschulnebenentätigkeitsverordnung vom 8. August 2011 (GVOBl. M-V S. 898).
- 3 Prüfenden im öffentlichen Dienst darf eine Vergütung für die Mitwirkung bei Prüfungen nur gewährt werden, wenn ihnen die Prüfungstätigkeit nicht im Hauptamt übertragen wurde oder sie für diese Nebentätigkeit nicht von den Aufgaben im Hauptamt angemessen entlastet werden.
- 4 Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern sind Prüfungsvergütungen nicht als Verwendungsein-

kommen im Sinne des § 53 Absatz 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2022 (GVOBl. M-V S. 102), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 597, 600) geändert worden ist, anzusehen.

Abschnitt 2 Prüfungsvergütungen

- 1 Die Prüfungsvergütung wird als Pauschalvergütung gewährt. Sie dient der Abgeltung aller mit der Prüfungstätigkeit verbundenen Aufwendungen, insbesondere auch der hierfür notwendigen Vor- und Nachbearbeitung. Reisekosten sind mit der Pauschalvergütung nicht abgegolten.
- 2 Die Vergütung für den Entwurf einer Aufsichtsarbeit oder eines Aktenvortrags mit Lösungshinweis für das Landesjustizprüfungsamt oder einer Prüfungsarbeit für die Bildungsstätte Justizvollzug oder einer Klausur für das Oberlandesgericht wird fällig, wenn dieser als geeignet angenommen wurde.
- 3 Die Vergütungen für die Mitwirkung bei den Prüfungen werden wie folgt gewährt:

1	Juristische Staatsprüfungen	
1.1	Staatliche Pflichtfachprüfung	
1.1.1	Schriftliche Prüfungen	
1.1.1.1	Für die Erstellung des Entwurfs einer Aufsichtsarbeit mit Lösungshinweis	450 Euro
1.1.1.2	Für die Überprüfung des Entwurfs einer Aufsichtsarbeit	180 Euro
1.1.1.3	Für die Begutachtung der Aufsichtsarbeiten, je Aufsichtsarbeit	
	a) Erstgutachten	17 Euro
	b) Zweitgutachten	17 Euro
	c) Stichentscheid	17 Euro
	d) Nachbefassungen in Widerspruchs- oder Klageverfahren	17 Euro
1.1.2	Mündliche Prüfungen	
1.1.2.1	Für den Vorsitz, je Prüfling	35 Euro
1.1.2.2	Für die Teilnahme, je Prüfling	25 Euro
1.1.3	Für die Aufsichten bei den Aufsichtsarbeiten, je Tag	22 Euro
1.2	Zweite juristische Staatsprüfung	
1.2.1	Schriftliche Prüfungen	
1.2.1.1	Für die Erstellung des Entwurfs einer Aufsichtsarbeit mit Lösungshinweis	650 Euro
1.2.1.2	Für die Überprüfung des Entwurfs einer Aufsichtsarbeit	250 Euro

1.2.1.3	Für die Begutachtung der Aufsichtsarbeiten, je Aufsichtsarbeit	
	a) Erstgutachten	22 Euro
	b) Zweitgutachten	22 Euro
	c) Stichentscheid	22 Euro
	d) Nachbefassungen in Widerspruchs- oder Klageverfahren	22 Euro
1.2.2	Mündliche Prüfungen	
1.2.2.1	Für den Vorsitz, je Prüfling	40 Euro
1.2.2.2	Für die Teilnahme, je Prüfling	30 Euro
1.2.2.3	Für die Erstellung des Entwurfs eines Aktenvortrages mit Lösungshinweis	200 Euro
1.2.2.4	Für die Überprüfung des Entwurfs eines Aktenvortrages	120 Euro
1.2.3	Für die Aufsichten bei den Aufsichtsarbeiten, je Tag	22 Euro
2	Prüfungen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger	
2.1	Schriftliche Prüfungen	
2.1.1	Für die Erstellung des Entwurfs einer Aufsichtsarbeit mit Lösungshinweis	250 Euro
2.1.2	Für die Überprüfung des Entwurfs einer Aufsichtsarbeit	150 Euro
2.1.3	Für die Begutachtung der Aufsichtsarbeiten, je Aufsichtsarbeit	
	a) Erstgutachten	11 Euro
	b) Zweitgutachten	11 Euro
	c) Stichentscheid	11 Euro
	d) Nachbefassungen in Widerspruchs- oder Klageverfahren	11 Euro
2.2	Mündliche Prüfungen	
2.2.1	Für den Vorsitz, je Prüfling	25 Euro
2.2.2	Für die Teilnahme, je Prüfling	20 Euro
2.3	Für die Aufsicht bei den Aufsichtsarbeiten, je Tag	15 Euro
3	Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des Justizdienstes im Verwendungsbereich des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes	
3.1	Schriftliche Prüfungen	
3.1.1	Für die Erstellung des Entwurfs einer Prüfungsarbeit mit Lösungshinweis	130 Euro
3.1.2	Für die Überprüfung des Entwurfs einer Prüfungsarbeit	84 Euro
3.1.3	Für die Begutachtung der Prüfungsarbeiten, je Prüfungsarbeit	
	a) Erstgutachten	8 Euro
	b) Zweitgutachten	8 Euro
	c) Stichentscheid	9 Euro
3.2	Für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung, je Prüfling	11 Euro
3.3	Für die Teilnahme an der praktischen Prüfung, je Prüfling	11 Euro
4	Prüfungen der Justizfachangestellten	
4.1	Schriftliche Prüfungen	
4.1.1	Für die Erstellung des Entwurfs einer Klausur mit Lösungshinweis mit einer	
	a) Klausurdauer bis zu einer Zeitstunde	32 Euro
	b) Klausurdauer bis zu zwei Zeitstunden	46 Euro
	c) Klausurdauer bis zu drei Zeitstunden	61 Euro
4.1.2	Für die Erstbegutachtung der Klausuren, je Klausur bei einer	
	a) Klausurdauer bis zu einer Zeitstunde	4 Euro
	b) Klausurdauer bis zu zwei Zeitstunden	4,50 Euro
	c) Klausurdauer bis zu drei Zeitstunden	5 Euro

4.1.3	Für weitere Korrekturen, je Klausur	60 Prozent der Vergütung der Erstkorrektur
4.2	Für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung, je Zeitzunde, wobei je Tag höchstens das Sechsfache dieses Satzes ausgezahlt werden darf	7 Euro

Abschnitt 3 Reisekostenvergütung

Für die zur Wahrnehmung der nebenamtlichen Prüfungstätigkeit sowie der Aufsichtstätigkeit notwendigen Reisen wird eine Reisekostenvergütung nach den für die Bediensteten des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften des Landesreisekostengesetzes vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 853) geändert worden ist, gewährt.

Abschnitt 4 Steuerliche Behandlung

- 1 Die Prüfungsvergütungen unterliegen als Einkommen aus selbstständiger Arbeit nicht dem Lohnsteuerabzug. Sie unterliegen der Einkommensteuerpflicht durch die Vergütungsempfängerin oder den Vergütungsempfänger.
- 2 Die zahlende öffentliche Kasse hat gemäß § 93a der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730, 2749) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432, 2434) geändert worden ist, den Wohnsitzfinanzämtern der Vergütungsempfängerinnen und Vergütungsempfänger entsprechende Mitteilung zu geben.
- 3 Die Vergütung für die Aufsichtstätigkeit ist lohnsteuerpflichtig und im Zuflusszeitpunkt zusammen mit dem Arbeitslohn zu versteuern.

Abschnitt 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Vergütung von Prüfertätigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Oktober 2012 (AmtsBl. M-V S. 815) außer Kraft.

Falknerprüfungen 2024

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 30. Juni 2023 – VI 210-1/VI-746-3-140-2012/022-043 –

Aufgrund des § 4 der Falknerprüfungsverordnung vom 14. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 128) gibt das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Jagdbehörde hiermit Ort und Zeitpunkt der Falknerprüfungen 2024 des Landes Mecklenburg-Vorpommern wie folgt bekannt:

1 Erste Prüfung 2024

1.1 Ort und Zeitpunkt der Falknerprüfung

Am Mittwoch, den **17. April 2024** und Donnerstag, den **18. April 2024**, findet im Kurhaus am Insee, Heidberg 1, in 18273 Güstrow jeweils um 8:00 Uhr eine Falknerprüfung gemäß § 15 Absatz 7 des Bundesjagdgesetzes statt.

1.2 Anmeldung zur Falknerprüfung

Aufgrund des § 6 Absatz 1 Satz 1 der Falknerprüfungsverordnung endet die Anmeldefrist des Prüflings am **6. März 2024**.

2 Zweite Prüfung 2024

2.1 Ort und Zeitpunkt der Falknerprüfung

Am Dienstag, den **1. Oktober 2024** und Mittwoch, den **2. Oktober 2024**, findet im Kurhaus am Insee, Heidberg 1, in 18273 Güstrow jeweils um 8:00 Uhr eine Falknerprüfung gemäß § 15 Absatz 7 des Bundesjagdgesetzes statt.

2.2 Anmeldung zur Falknerprüfung

Aufgrund des § 6 Absatz 1 Satz 1 der Falknerprüfungsverordnung endet die Anmeldefrist des Prüflings am **20. August 2024**.

3 Zulassung zur Falknerprüfung

Die Anmeldung zur Falknerprüfung ist unter Angaben zur Person (Name, gegebenenfalls Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz) schriftlich zu richten an das

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Aufgrund des § 6 Absatz 1 Satz 2 der Falknerprüfungsverordnung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Falknerprüfung, dass der Prüfling bis spätestens einen Werktag vor Prüfungsbeginn folgende Nachweise erbracht hat:

- den Nachweis, dass er an mindestens 90 Ausbildungsstunden eines in Mecklenburg-Vorpommern anerkannten und dort durchgeführten Ausbildungskurses bei der Landesjägerschaft oder bei einer privaten Jägerschule oder an einem mindestens einjährigen Ausbildungskurs bei einem Mentor teilgenommen hat; das Ende der Ausbildung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen,
- für den Fall seiner Minderjährigkeit die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sowie
- den Nachweis, dass die Prüfungsgebühren entrichtet wurden.

Zum Nachweis der Identität ist zudem eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses in beglaubigter Form einzureichen.

Falsche Angaben des Prüflings haben dessen Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Bereits entrichtete Prüfungsgebühren werden nicht erstattet.

4 Entrichtung der Prüfungsgebühr

Die Aufforderung zur Entrichtung der Prüfungsgebühr erfolgt unmittelbar nach einer Anmeldung mittels Bescheid des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern.

AmtsBl. M-V 2023 S. 497

